Chemnitz, 1/.03.2009

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 10.09.2003)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBI. I S. 1393 - wurde der Firma

> Dr. Ronald Zweiniger GmbH Weststraße 49 09112 Chemnitz

die seit 06.03.1996 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern mit Wirkung ab 06.03.1999 unbefristet verlängert.

Im Auftrag

woiter

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.